**Vorlage für die Satzung einer Freiberuflergemeinschaft**

**Artikel 1 – Gründung und Benennung**

Gemäß den geltenden Bestimmungen zur freien Berufsausübung gründen die Mitglieder eine Freiberuflergemeinschaft namens „KRANKENPFLEGER-GEMEINSCHAFTSPRAXIS “. Falls eines der Mitglieder aus welchem Grund auch immer aus der Gemeinschaftspraxis austritt, wird sein Name aus der Benennung gelöscht.

**Artikel 2 – Zweck der Gemeinschaftstätigkeit**

Zweck der Gemeinschaftspraxis ist die Ausübung aller mit dem Krankenpflegeberuf (derzeit und künftig) verbundenen Tätigkeiten, die gesetzlich ausschließlich von Fachkräften ausgeübt werden dürfen, die im jeweiligen Berufsverzeichnis eingetragen sind. Die Gemeinschaft ist befugt, sämtliche Handlungen zur Erfüllung des Gemeinschaftszwecks durchzuführen. Ausdrücklich ausgenommen und strengstens verboten ist die Ausübung kommerzieller Tätigkeiten.

**Artikel 3 – Sitz**

Die Gemeinschaftspraxis hat ihren Sitz in .

Der Sitz kann nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Nach demselben Verfahren kann die Einrichtung von Niederlassungen oder weiteren Zustelladressen beschlossen werden.

**Artikel 4 – Dauer der Gemeinschaftspraxis**

Die Gemeinschaftspraxis ist in ihrer Dauer unbefristet, kann aber jederzeit gemäß folgendem Artikel 13 aufgelöst werden. Jedes Mitglied kann von der Freiberuflergemeinschaft zurücktreten, unter der Voraussetzung, dass bereits eingegangene Verpflichtungen gegenüber betreuten Kunden erfüllt werden und der Rücktritt schriftlich mitgeteilt wird. Der Rücktritt gilt ab dem 1. Januar des Folgejahres unbeschadet der Möglichkeit, nach der oben erwähnten schriftlichen Mitteilung die freiberufliche Tätigkeit in individueller oder in einer anderen gemeinschaftlichen Form auszuüben.

**Artikel 5 – Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich, ihre gesamte berufliche Tätigkeit sowie alle Aufträge in die Gemeinschaftspraxis einzubringen, die sie von Kunden für Leistungen erhalten, die in den Gemeinschaftszweck entfallen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, weder in eigener Rechnung noch auf Rechnung Dritter oder in einer anderen Gemeinschaft Tätigkeiten durchzuführen, die zur Gemeinschaftspraxis in Konkurrenz stehen. In der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufträge geben alle Mitglieder ihre Zugehörigkeit zur Gemeinschaftspraxis bekannt. Alle Mitglieder sind verpflichtet – individuell wie auch über die Freiberuflergemeinschaft – die geltenden deontologischen Bestimmungen einzuhalten. Das Mitglied oder die Mitglieder, die einen Auftrag erhalten, haften gegenüber den anderen für dessen sach- und fachgerechte Ausführung.

**Artikel 6 – Berufliche Haftung und Vermögenshaftung**

Hinsichtlich der beruflichen Haftung und der Vermögenshaftung gegenüber Kunden haften alle Mitglieder gesamtschuldnerisch. Dies gilt auch dann, wenn der Auftrag des Kunden einem einzigen Mitglied erteilt wird. Sämtliche zivilrechtliche Haftungen infolge strafrechtlicher Handlungen oder Disziplinarmaßnahmen gelten nur für das beauftragte Mitglied persönlich. Finanzielle Folgen etwaiger Beanstandungen oder Streitigkeiten gehen zulasten der Gemeinschaftspraxis, die nur bei vorsätzlicher Handlung oder Fahrlässigkeit Regressrecht auf das beauftragte Mitglied hat. Die Gemeinschaftspraxis deckt die Risiken der beruflichen Tätigkeit der Mitglieder durch den Abschluss angemessener Versicherungsverträge.

**Artikel 7 – Vertretung und Verwaltung der Gemeinschaftspraxis**

Die ordentliche Verwaltung und Vertretung der Gemeinschaftspraxis gegenüber Dritten übt jedes Mitglied in getrennter Form aus. Für die außerordentliche Verwaltung kann die Mitgliederversammlung mit einem formellen Beschluss ein oder mehrere Mitglieder ermächtigen, im Namen und auf Rechnung der Gemeinschaftspraxis zu handeln. Der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung kann durch die gemeinsame Unterschrift aller Mitglieder ersetzt werden.

**Artikel 8 – Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder der Gemeinschaftspraxis bilden die Versammlung, die von jedem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die übrigen Mitglieder mit einer Ankündigungsfrist von mindestens fünf Tagen einberufen werden kann. Im Brief sind Tag und Uhrzeit der Versammlung sowie die zu behandelnden Themen anzugeben. Versammlungsort ist der Sitz der Gemeinschaftspraxis. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn unabhängig vom Durchführungsort alle Mitglieder anwesend sind und keines von ihnen die Beschlussfähigkeit nicht anerkennt. Die Mitglieder ernennen bei jeder Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der seinerseits einen Sekretär zwecks Protokollierung der Wortmeldungen und der daraus folgenden Beschlüsse ernennt. Jedem Mitglied steht für die Beschlussfassung der Versammlung eine Stimme zu. In der Mitgliederversammlung kommt der Wille aller Mitglieder über die Themen zum Ausdruck, die in die Zuständigkeit der Versammlung entfallen. Die Beschlüsse werden mit offener Abstimmung gefasst. Die Versammlung beschließt über die zur Diskussion stehenden Themen bei Anwesenheit und Zustimmung mindestens der Hälfte plus eins der Stimmberechtigten. Eine qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder ist für folgende Beschlüsse erforderlich:

1. Änderung des Gemeinschaftssitzes;
2. Auflösung der Gemeinschaftspraxis;
3. Satzungsänderungen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich für die Diskussion und Genehmigung der Abschlussbilanz und des Budgets der Gemeinschaftspraxis statt.

**Artikel 9 – Jahresabschluss**

Binnen vier Monaten nach dem Ende eines jeden Kalenderjahres wird die Abschlussbilanz der durchgeführten Tätigkeit mit Angabe der effektiv kassierten Erträge bzw. der effektiv getragenen Kosten erstellt. Abweichungen von diesem Kassaprinzip sind nur für die Verbuchung der Investitionsgüter, der Leasingentgelte und der Rückstellungen im Abfertigungsfonds der Angestellten erlaubt, für welche das finanzielle Kompetenzprinzip angewandt wird. Der sich aus der Abschlussbilanz ergebende Gewinn wird gemäß Art. 10 unter den Mitgliedern verteilt. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Laufe des Jahres eine von der Versammlung festgelegte Summe als Anzahlung auf den eigenen Gewinnanteil zu beziehen.

**Artikel 10 – Gewinnbeteiligung**

Der sich aus der genehmigten Abschlussbilanz ergebende Gewinn wird unter den Mitgliedern anteilsmäßig in Abhängigkeit vom jeweils geleisteten Beitrag zum Tätigkeitsvolumen der Gemeinschaftspraxis verteilt. Die zur Genehmigung der Abschlussbilanz einberufene Versammlung genehmigt auch die ermittelten Anteile, die im Protokoll anzuführen sind. Die Mitglieder sind an der Bevorschussung der Ausgaben am Beginn der Tätigkeit sowie an der Deckung der Verluste paritätisch beteiligt.

**Artikel 11 – Aufnahme neuer Mitglieder**

Als neue Mitglieder kommen nur natürliche Personen mit folgenden Voraussetzungen in Betracht:

1. Eintragung ins Berufsverzeichnis
2. Zustimmung aller anderen Mitglieder

**Artikel 12 – Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in einer Gemeinschaftspraxis wird in folgenden Fällen verloren:

1. schwerwiegende Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen oder Verletzung der Berufsethik;
2. Streichung aus dem Berufsverzeichnis;
3. freiwilliger Rücktritt des Mitglieds, der gemäß Art. 4 schriftlich mitzuteilen ist;
4. Ableben des Mitglieds – mit Ausschluss des Nachfolgerechts für die Erben und unbeschadet deren Vermögensrechte;
5. Verhinderung an der Ausübung der eigenen beruflichen Tätigkeit wegen Krankheit, Invalidität oder jedweder sonstiger, nicht selbstverschuldeter Gründe, die ununterbrochen länger als sechs Monate vorliegen.

Die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit des Mitglieds darf gemäß geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen keinen Ausschlussgrund bilden. Die Gemeinschaftspraxis kann sich aber gegen Unfälle, krankheitsbedingte Ausfälle oder sonstige Ereignisse der Mitglieder versichern.

Das ausscheidende Mitglied (oder dessen Erben) haben Anspruch auf die Liquidation des Vermögens für die in der Praxisgemeinschaft durchgeführte Tätigkeit auf der Grundlage der laufenden Gewinne sowie der Vermögenslage.

Wird innerhalb von drei Monaten nach dem Rücktritt oder Ableben des Mitglieds keine einvernehmliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten erzielt, so wird gemäß dieser Satzung ein Schiedsgericht mit der Beilegung der Angelegenheit beauftragt.

**Artikel 13 – Auflösung der Gemeinschaftspraxis**

Die Gemeinschaftspraxis wird bei Auftreten folgender Bedingungen aufgelöst:

1. Austritt der Mitglieder (es sei denn, das einzige übrig gebliebene Mitglied setzt autonom die Tätigkeit fort und stellt binnen sechs Monaten die Mehrzahl der Mitglieder wieder her);
2. unüberwindbare Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern;
3. einstimmiger Beschluss der Mitglieder

**Artikel 14 – Schiedsgericht**

Eventuelle Streitigkeiten unter den Mitgliedern bzw. zwischen Mitgliedern und Erben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Satzung werden von einem Schiedsgericht gütlich beigelegt. Dieses besteht aus drei einvernehmlich ausgewählten Schiedsrichtern, die entweder in der Landeskammer für Krankenpflegeberufe oder in der Steuerberaterkammer eingetragen sind. Bei fehlendem Einvernehmen werden die Schiedsrichter auf Antrag einer beteiligten Partei vom Präsidenten der Berufskammer ernannt.